



PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES VON APPENZELL A.RH.

27. September 1983
lu

Gemeinde Grub; Genehmigung einer Aenderung des Quartierplans
Dicken

(vgl. Trakt. Nr. 119 vom 13. Juni 1978)

Dem Bericht der Baudirektion vom 5. September 1983 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 9. August 1983 ersucht der Gemeinderat von Grub um die Genehmigung einer Aenderung des Quartierplans Dicken.

Im Jahre 1978 hat der Gemeinderat Grub einen Quartierplan über das Neubaugebiet Dicken erstellt, welcher vom Regierungsrat am 13. Juni 1978 genehmigt worden ist. Nachdem der grösste Teil der Ueberbauung realisiert worden ist, stellt sich heraus, dass bei den verbleibenden Parzellen Kat. Nrn. 593, 594, 595 und 602 Probleme entstehen. So ist bei den Parzellen Nrn. 593, 594 und 595 die Erstellung von Garagen problematisch, da der vorgeschriebene Gebäudeabstand zur Quartierstrasse von 5,50 m besonders aufwendige Aushubarbeiten im steilen Gelände erfordert. Die Appenzell A.Rh. Kantonalbank hat zusammen mit den Bauinteressenten deshalb dem Gemeinderat Grub beantragt, den Bauabstand für Nebenbauten wie Garagen usw. bei diesen Grundstücken zu reduzieren.

Der Gemeinderat Grub hat zu dieser Angelegenheit an der Sitzung vom 21. März 1983 Stellung genommen. Er hat dem Antrag der Grundeigentümerin zugestimmt und die Strassenbaulinie bei den Grundstücken Kat. Nrn. 593, 594 und 595 so revidiert, dass der Gebäudeabstand zur Strasse für Nebenbauten wie Garagen usw. von 5,50 m auf 3 m reduziert wird.

Diese Aenderung hebt die Vorschrift des Art. 10 Abs. 3 im Baureglement Grub nicht auf, wonach zwischen Garage und Strasse ein Vorplatz, quer oder längs, von mindestens 5,50 m zu erstellen ist. Durch diese Baulinie wird nun das Anordnen von Garagen parallel zur Strasse ermöglicht.

Die Quartierplanrevision bei Kat. Nrn. 593, 594 und 595 ist vom 11. April 1983 bis 11. Mai 1983 dem Einspracheverfahren unterstellt worden. Innert dieser Zeit sind keine Einsprachen eingegangen.

Einer Genehmigung der Quartierplanänderung steht sowohl aus formeller wie auch aus materieller Sicht nichts im Wege.

Gestützt auf Art. 111 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 3 EG zum ZGB beantragt die Baudirektion,

1. die Aenderung des Quartierplans Dicken, Gemeinde Grub, sei zu genehmigen;
2. es sei eine Staatsgebühr von Fr. 150.-- zu erheben.

Beschluss: Zustimmung zu den Anträgen der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an Landammannamt
Baudirektion
Kantonale Bauverwaltung (4 Expl.) *
Kantonales Planungsamt (2 Expl.) *
Gemeinderat Grub (2 Expl.) **
Landesbuchhaltung
Finanzkontrolle
*Beilage: Situationsplan mit Genehmigungsvermerk
**Beilage: Rechnung und Situationsplan mit Genehmigungsvermerk

*Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:*

